

EIKE GÖTZ HOSEMANN

# Der Preis der Verführung

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

518

Herausgegeben vom  
Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:  
Holger Fleischer und Ralf Michaels





Eike Götz Hosemann

## Der Preis der Verführung

Die gesetzliche Schadensersatzklage wegen Ehebruchs  
in England zwischen 1857 und 1970

Mohr Siebeck

*Eike Götz Hosemann*, geboren 1985; Studium der Rechtswissenschaft in Freiburg, Glasgow und Cambridge/Mass.; 2009 Erste juristische Staatsprüfung; 2011 Zweite Staatsprüfung; 2012 Master of Laws (Harvard Law School); Wiss. Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg; seit 2019 Referent im Bundesministerium der Justiz in Berlin; 2023 Promotion durch die Bucerius Law School in Hamburg.  
orcid.org/0009-0003-0691-5279

ISBN 978-3-16-162650-0 / eISBN 978-3-16-162732-3  
DOI 10.1628/978-3-16-162732-3

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441  
(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

„Was macht denn die Liebe gefährlich?  
Wir fragen die Literatur, die immerzu davon redet,  
und die Antwort scheint klar. Der Dritte ist es [...].“

— *Peter von Matt*, *Die Intrige –  
Theorie und Praxis der Hinterlist* (2006) 330.



## Vorwort

Weniges am englischen Recht des bürgerlichen Zeitalters befremdete ausländische Beobachter so stark wie die Schadensersatzklage wegen Ehebruchs. Ehemänner, die Geld von den Geliebten ihrer Ehefrauen forderten; Richter, die so sprachen, als ließe sich der Wert einer Ehefrau in Pfund und Shilling bemessen: zumal auf dem Kontinent empfanden viele dies als anstößig. Ablehnung erfuhr die Klage allerdings auch in England selbst. Warum schrieb das Parlament sie trotzdem 1857 gesetzlich fest? Und weshalb schaffte es die Klage, die bis zuletzt nur Männern offenstand, erst 1970 ab? Die vorliegende Untersuchung geht diesen Fragen nach. Sie rekonstruiert die Geschichte eines Rechtsinstituts, in der sich Sexualmoral und Geschlechterrollen einer untergegangenen Epoche spiegeln – und die zugleich von einem immer noch aktuellen Konflikt erzählt: der Spannung zwischen dem Wissen um die ökonomische Dimension der Ehe und dem Wunsch, diese jeder monetären Bewertung zu entziehen.

Die Bucerius Law School in Hamburg hat die Untersuchung im Januar 2023 als Dissertation angenommen; die mündliche Prüfung im Promotionsverfahren fand statt am 28. März 2023. Entstanden ist die Arbeit überwiegend am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. Von 2012 bis 2019 konnte ich dort unter sehr privilegierten Bedingungen lesen, schreiben, diskutieren und nachdenken. Die Begegnungen in dieser Zeit und die dort entstandenen Freundschaften haben die Arbeit geprägt.

Reinhard Zimmermann hat das Dissertationsvorhaben betreut und mir den Pfad in die Rechtsgeschichte gewiesen. Ohne seine wertschätzende, großzügige und geduldige Förderung hätte ich die Arbeit nicht so schreiben können; seine tiefe Gelehrsamkeit und sein wissenschaftliches Ethos waren und sind für mich Vorbild und Inspiration. Für all das – und nicht allein dafür – bin ich ihm sehr dankbar. Herzlich danken möchte ich außerdem Christian Bumke für sein ausführliches Zweitgutachten.

Dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und seinen Direktoren Ralf Michaels und Holger Fleischer bin ich dankbar für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“. Janina Jentz danke ich für umfassende Unterstützung bei der Vorbereitung des Drucks, Elke Halsen-Raffel dafür, dass sie mir zahlreiche, nach den Maßstäben des Instituts mitunter exzentri-

sche Literaturwünsche erfüllt hat. Der Faculty of Law und dem Wolfson College der University of Cambridge (Wolfson College) sage ich Dank für die Gastfreundschaft im Lent Term 2014.

Etliche Freundinnen und Freunde haben sich die Zeit genommen, Teile dieser Arbeit zu lesen und mit mir darüber zu sprechen. Großen Dank schulde ich hierfür Konrad Duden, Philipp Eichenhofer, Martin Flohr, Johannes Gerberding, Nina Marie Güttler, Christian Neumeier und Jutta Saima Schloon. Nachdrücklich danken möchte ich außerdem Marietta Auer: Drei Mal hat sie mich erfolglos aufgefordert, die Dissertation im je kommenden Frühjahr abzugeben; dass es beim vierten Mal geklappt hat, liegt ganz wesentlich an ihrer Bestärkung und an ihren Anmerkungen zum Manuskript. Ebenso nachdrücklich danken möchte ich Jennifer Trinks, die den Text von Anfang bis Ende gelesen und von deren Anmerkungen er sehr profitiert hat. Zuletzt und zuallererst danke ich meinen Eltern Sabine und Werner Hosemann, meinen Großeltern Gerti und Ekkehard Harupa, Dietlind und Gerhard Hosemann. Ihrer Unterstützung konnte und kann ich mir jederzeit sicher sein; das war und ist für mich ein wahrlich jeder Bemessung entzogenes Glück.

Berlin im Herbst 2023

*Eike Götz Hosemann*

# Inhaltsübersicht

Vorwort.....	VII
Inhaltsverzeichnis.....	XI
Abkürzungen.....	XV
Einleitung.....	1
I. Die Singularität der englischen Schadensersatzklage wegen Ehebruchs .....	3
II. Bisherige Forschung .....	7
III. Ziel der Arbeit .....	9
IV. Quellen .....	10
V. Gang der Untersuchung.....	12
Kapitel 1: Der Weg ins Gesetz .....	15
I. Die Ausgangslage .....	20
II. Der Matrimonial Causes Act 1857 .....	32
III. Das Gesetzgebungsverfahren .....	36
IV. Reaktionen.....	52
V. Zusammenfassung und Deutung .....	54
Kapitel 2: Die gerichtliche Praxis.....	61
I. Die Voraussetzungen eines Klageerfolgs .....	66
II. Die Festsetzung des Schadensersatzes.....	84
III. Die Verteilung des Schadensersatzes durch das Gericht.....	142
IV. Die Häufigkeit von Schadensersatzklagen.....	160
V. Zusammenfassung und Deutung .....	167

Kapitel 3: Der Abschied von der Schadensersatzklage .....	175
I. Die Gorell-Kommission (1909–1912) und die Folgen.....	176
II. Die Morton-Kommission (1952–1956) und die Folgen.....	185
III. Die Untersuchung der Law Commission (1966–1969) und die Folgen.....	190
IV. Zusammenfassung und Deutung .....	201
Schluss: Funktionen der Schadensersatzklage wegen Ehebruchs.....	205
I. Kompensation materieller Schäden des betrogenen Ehemanns.....	206
II. Bekräftigung der Verwerflichkeit der Ehestörung.....	209
III. Absicherung der untreuen Ehefrau .....	210
Epilog.....	213
Quellen und Literatur .....	221
Gerichtsentscheidungen und Prozessberichte.....	231
Sachverzeichnis.....	241

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Inhaltsübersicht.....	IX
Abkürzungen.....	XV
Einleitung.....	1
I. Die Singularität der englischen Schadensersatzklage wegen Ehebruchs .....	3
II. Bisherige Forschung .....	7
III. Ziel der Arbeit.....	9
IV. Quellen .....	10
V. Gang der Untersuchung.....	12
Kapitel 1: Der Weg ins Gesetz .....	15
I. Die Ausgangslage .....	20
1. Die <i>action for criminal conversation</i> .....	20
2. Kritik an der Klage .....	23
3. Zusammenhang mit dem Scheidungsrecht .....	29
II. Der <i>Matrimonial Causes Act 1857</i> .....	32
1. Das neue Scheidungsrecht.....	32
2. Die neue Schadensersatzklage.....	35
III. Das Gesetzgebungsverfahren .....	36
1. Der Gesetzesentwurf der Regierung.....	36
2. Erste Befassung des House of Lords .....	38
3. House of Commons.....	43
4. Zweite Befassung des House of Lords .....	50

<i>IV. Reaktionen</i> .....	52
<i>V. Zusammenfassung und Deutung</i> .....	54
1. Schutz der Interessen betrogener Ehemänner .....	55
2. Bekräftigung der Anstößigkeit der Ehestörung .....	57
3. Und die Interessen von Frau und Kindern? .....	59
<b>Kapitel 2: Die gerichtliche Praxis</b> .....	61
<i>I. Die Voraussetzungen eines Klageerfolgs</i> .....	66
1. Ehebruch .....	67
2. Kenntnis der Ehe .....	74
3. Nichtvorliegen eines Scheidungshindernisses .....	77
<i>II. Die Festsetzung des Schadensersatzes</i> .....	84
1. Die Grundprinzipien der Schadensersatzbemessung .....	86
2. Die relevanten Faktoren der Schadensersatzbemessung .....	90
a) Die Zahlungskraft des Ehestörers .....	91
b) Der Vermögensschaden des Ehemanns .....	96
aa) Vermögen der Ehefrau .....	96
bb) Arbeitskraft und -einkommen der Ehefrau .....	100
cc) Sonstige finanzielle Einbußen .....	104
c) Der Unterhaltsbedarf der Frau .....	107
d) Der Zustand der Ehe vor dem Ehebruch .....	109
e) Person und Lebenswandel der untreuen Frau .....	115
f) Besonders verwerfliche Umstände .....	121
aa) Verführung unter Bruch eines Vertrauensverhältnisses .....	122
bb) Verführung mittels Geld, Macht oder Status .....	127
cc) Sonstiges besonders verwerfliches Verhalten .....	132
g) Mitverantwortung des Klägers oder seiner Frau für den Ehebruch .....	135
aa) Wenn die Frau die Initiative ergriff... ..	136
bb) Wenn der Ehemann nicht Acht gegeben hatte .....	140
<i>III. Die Verteilung des Schadensersatzes durch das Gericht</i> .....	142
1. Settlements zugunsten der Ehefrau .....	144
2. Settlements zugunsten der Kinder .....	150
3. Materielle Vorteile für den Ehemann .....	157

<i>IV. Die Häufigkeit von Schadensersatzklagen</i> .....	160
1. Separate Schadensersatzklagen .....	161
2. Schadensersatzklagen im Scheidungsprozess .....	163
3. Soziale Relevanz der Schadensersatzklage.....	166
<i>V. Zusammenfassung und Deutung</i> .....	167
1. Die Interessen von Frau und Kindern .....	168
2. Die Interessen betrogener Ehemänner .....	169
3. Die „Bestrafung“ der Ehestörung.....	171
 Kapitel 3: Der Abschied von der Schadensersatzklage .....	175
<i>I. Die Gorell-Kommission (1909–1912) und die Folgen</i> .....	176
<i>II. Die Morton-Kommission (1952–1956) und die Folgen</i> .....	185
<i>III. Die Untersuchung der Law Commission (1966–1969) und die Folgen</i> .....	190
<i>IV. Zusammenfassung und Deutung</i> .....	201
 Schluss: Funktionen der Schadensersatzklage wegen Ehebruchs .....	205
<i>I. Kompensation materieller Schäden des betrogenen Ehemanns</i> .....	206
<i>II. Bekräftigung der Verwerflichkeit der Ehestörung</i> .....	209
<i>III. Absicherung der untreuen Ehefrau</i> .....	210
 Epilog.....	213
 Quellen und Literatur .....	221
Gerichtsentscheidungen und Prozessberichte.....	231
Sachverzeichnis.....	241



## Abkürzungen

AC	Law Reports, Appeal Cases
AcP	Archiv für civilistische Praxis
AJCL	The American Journal of Comparative Law
AJLH	The American Journal of Legal History
Aufl.	Auflage
B.	Baron
BC	Records of the Law Commission (The National Archives)
Bd.	Band
Begr.	Begründer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGE	Sammlung der Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Burr.	Burrow's King's Bench Reports tempore Mansfield
C.	Command Paper (1833–1900)
CA	Court of Appeal
C. A.	Cour d'appel
Cass. civ.	Cour de cassation – chambre civile
Cd.	Command Paper (1900–1918)
CFLQ	Child and Family Law Quarterly
Ch. J.	Chief Justice
cl.	clause
CLY	Current Law Year Book
Cmd.	Command Paper (1919–1956)
Cmd.	Command Paper (1957–1986)
C. & P.	Carrington & Payne's Nisi Prius Reports
crim. con.	criminal conversation
D.	Dalloz
DDSA	Divorce, Dissolution and Separation Act
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
d. i.	das ist
dies.	dieselbe
Diss.	Dissertation
Dougl.	Douglas' King's Bench Reports
d. s.	das sind

ebd.	ebendort
ER	English Reports
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fn.	Fußnote
FPR	Family Procedure Rules
Gaz. Pal.	Gazette du Palais
GG	Grundgesetz
GSG	Georg Simmel Gesamtausgabe
HamGZ	Hamburgische Gerichts-Zeitung
H. C.	House of Commons
H. C. Paper	House of Commons Paper (zit. nach Plenarperiode und Nummer)
Hg./hg.	Herausgeber/herausgegeben
H. L.	House of Lords
HMSO	His/Her Majesty's Stationery Office
HPB	Historisch-Politische Blätter für das katholische Deutschland
J.	Mister Justice (wenn einem Namen nachgestellt)
J. C.	Journal of the House of Commons
JHS	Journal of the History of Sexuality
JLH	The Journal of Legal History
J. Tort Law	Journal of Tort Law
Law Com.	Law Commission
LHR	Law and History Review
LJ	Lord Justice (wenn einem Namen nachgestellt)
LJ P&M	Law Journal Reports, New Series, Probate and Matrimonial
LJ PM&A	Law Journal Reports, New Series, Probate, Matrimonial, and Admiralty
LR P&D	Law Reports, Probate & Divorce Cases
LT	The Law Times Reports
MCA	Matrimonial Causes Act
MLR	Modern Law Review
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
M. & W.	Meeson & Welsby's Exchequer Reports
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No.	number
Nr.	Nummer
ODNB	Oxford Dictionary of National Biography
OJLS	Oxford Journal of Legal Studies
OLG	Oberlandesgericht
OT	Obertribunal
P.	Law Reports, Probate, Divorce & Admiralty Division
P.	President (wenn einem Namen nachgestellt)

Parl. Deb.	The Parliamentary Debates (Hansard)
Parl. Hist.	The Parliamentary History of England from the Earliest Period to the Year 1803 (Cobbett)
PD	Law Reports, Probate, Divorce & Admiralty Division
PuchelzZ	Zeitschrift für französisches Civilrecht (hg. von Sigismund Puchelt)
r.	rule
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RCDM	Royal Commission on Divorce and Matrimonial Causes
RCMD	Royal Commission on Marriage and Divorce
reg.	regulation
Rg	Rechtsgeschichte – Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte (jetzt: Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie)
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RStGB	Strafgesetzbuch für das deutsche Reich
Rz.	Randziffer
S.	Sirey (Recueil)
s./ss.	section/sections
SCJ(Con)A	Supreme Court of Judicature (Consolidation) Act
SECC	Studies in Eighteenth-Century Culture
SeuffA	J. A. Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
S. I.	Statutory Instruments
SJ	The Solicitors Journal
S. R. & O.	Statutory Rules and Orders
Sten. Ber. RT	Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags
St. Tr.	State Trials
Sw. & Tr.	Swabey & Tristram's Probate & Divorce Reports
T. C.	Tribunal correctionnel
TGI	Tribunal de grande instance
TLR	The Times Law Reports
TNA	The National Archives (Vereinigtes Königreich)
T. R.	Durnford & East's Term Reports, King's Bench
U. Pa. L. Rev.	University of Pennsylvania Law Review
U. Rich. L. Rev.	University of Richmond Law Review
v.	versus
Willes	Willes' Common Pleas Reports
WN	Weekly Notes
WP	(Published) Working Paper
Yale J. L. & Human.	Yale Journal of Law & the Humanities

ZACC	Constitutional Court of South Africa
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGB	Zivilgesetzbuch
zit.	zitiert
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte

# Einleitung

„Happy the nations of the moral North!  
Where all is virtue, and the winter season  
Sends sin without a rag on, shivering forth  
(’Twas snow that brought St. Anthony to reason);  
Where juries cast up what a wife is worth,  
By laying whate’er sum, in mulct, they please on  
The lover, who must pay a handsome price,  
Because it is a marketable vice.“

— *Byron*, *Don Juan* (1819) Canto I, lxiv.<sup>1</sup>

Amouröse Bande zur Ehefrau eines anderen zu knüpfen galt im Europa des bürgerlichen Zeitalters als gravierende Anstößigkeit.<sup>2</sup> Wer derlei trotzdem wagte, riskierte vielerorts sogar eine strafrechtliche Sanktion: Bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts bildeten der Ehebruch und die Beteiligung daran in etlichen europäischen Rechtsordnungen einen Straftatbestand. Dass der Verführer einer verheirateten Frau verurteilt wurde, an den Mann seiner Geliebten einen „handsome price“ zu zahlen, war im Kontinentaleuropa jener Zeit hingegen weithin unüblich. In beträchtlicher Zahl und von viel Aufmerksamkeit begleitet wurden solche Urteile dort gesprochen, wo, Byrons *Don Juan* zufolge, der fromme und beglückte Norden lag: in England.

Dreihundert Jahre lang, vom Ende des 17. Jahrhunderts bis zum 31. Dezember 1970, ermöglichte das englische Recht betrogenen Ehemännern, ihre Nebenbuhler auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen. Rechtsbehelf der Wahl war zunächst eine Klage, die ihre Grundlage im richterrechtlichen Common Law hatte: Sie firmierte unter dem (heutige Leserinnen und Leser womöglich in die Irre führenden) Namen *action for criminal conversation*.<sup>3</sup> Nach deren Abschaffung stand Ehemännern eine Schadensersatzklage zur

---

<sup>1</sup> In der Übertragung von Otto Gildemeister (1866): „Beglückter Norden! wo Moral regiert / Wo alles Tugend ist und unbestrumpft / Zur Winterszeit die Sünd im Schnee erfriert / (Schnee bracht auch Sankt Antonius zur Vernunft), / Wo eine Jury Frauenwert taxiert / Und jedes Mitglied der galanten Zunft / Schwer zahlen läßt für lockre Lebensweise! / Dies Laster hat bekanntlich feste Preise.“ Siehe *Byron*, *Sämtliche Werke II* (1977) 27.

<sup>2</sup> Siehe statt vieler *Wolfgang Matz*, *Die Kunst des Ehebruchs – Emma, Anna, Effi und ihre Männer* (2014).

<sup>3</sup> „Criminal conversation“ war seinerzeit eine gängige Bezeichnung für ehewidrigen sexuellen Verkehr; Konversation im heutigen Verständnis – also harmloses Geplauder – war damit nicht in Bezug genommen. Das Wort „criminal“ implizierte nur die Verbotenheit des Verkehrs, nicht aber dessen Strafbarkeit. Denn Ehebruch war in England, anders als in weiten Teilen von Kontinentaleuropa, kein Straftatbestand mehr, als der Aufstieg der Klage begann; in heutigen Kategorien gedacht war die Klage ein zivilrechtlicher Rechtsbehelf. Siehe zu alledem, auch zur Terminologie noch unten Kapitel 1 (S. 15 ff.).

Verfügung, die zunächst im englischen Scheidungsgesetz von 1857, später in dessen Nachfolgegesetzen geregelt war. Wie der englischen Presse zu entnehmen, machten viele Ehemänner von dieser Klagemöglichkeit auch Gebrauch. Die Zeitungen berichteten mit unbarmherziger Offenheit über die entsprechenden Prozesse, so detailreich, dass mancher Zeitgenosse darin eine Gefahr für die öffentliche Sittlichkeit sah.<sup>4</sup>

Vielen ausländischen, gerade auch deutschen Beobachtern erschien die englische Praxis der Schadensersatzklagen wegen Ehebruchs höchst befremdlich. Zeitweise genossen wohl nur wenige andere Idiosynkrasien des englischen Rechts auf dem europäischen Kontinent so große Berühmtheit. Und jedenfalls in Deutschland wurde diese Praxis wiederholt und zu unterschiedlichen Zeiten herangezogen als Beleg für eine vermeintliche Rückständigkeit des englischen Rechts, als durchschlagender Beweis für die These vom tiefen rechtskulturellen Graben zwischen England und Kontinentaleuropa.<sup>5</sup> So bezeichnete das Rotteck-Welckersche Staats-Lexikon die englische Schadensersatzpraxis Mitte des 19. Jahrhunderts als „ganz im Geiste der Rohheit früherer Zeiten, ganz der Barbarei des Mittelalters angemessen“.<sup>6</sup> Später deuteten sie etwa auch der Soziologe Georg Simmel und der Literaturwissenschaftler Wilhelm Dibelius als Verkörperung rückschrittlicher Vorstellungen.<sup>7</sup> Und noch in den 1960er Jahren sprach das Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* spöttisch von „jenem Schadensersatz, in dem sich puritanische Straflust und nüchterner Geschäftssinn so englisch mischen.“<sup>8</sup>

Angesichts ihrer Singularität in der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte und ihrer notorischen Berühmtheit überrascht nicht, dass die englische Schadensersatzpraxis bereits mehrfach das Interesse der Forschung gefunden hat. Ohne dass dafür ein sachlicher Grund ersichtlich wäre, galt dieses jedoch fast ausschließlich der Geschichte der 1857 abgeschafften *action for criminal conversation*. Deren Nachfolgeinstitut, die gesetzliche Schadensersatzklage wegen Ehebruchs, ist hingegen noch nicht Gegenstand einer quel-

---

<sup>4</sup> Siehe dazu noch in Kapitel 1 (S. 15 ff.) und 2 S. 61 ff.).

<sup>5</sup> Für eine aktuelle Auseinandersetzung mit der klassischen Frage der Unterschiedlichkeit zwischen englischer und deutscher Rechtskultur siehe Reinhard Zimmermann, *England und Deutschland: Unterschiedliche Rechtskulturen?* (2019).

<sup>6</sup> *Georg Friedrich Kolb/Leopold August Warnkönig*, Ehe, Ehebruch, Ehescheidung, in: Karl von Rotteck/Karl Welcker (Hg.), *Staats-Lexikon IV* (31860) 668. Dort heißt es auch: „Hier kann keine [sic] Geldzahlung weder die Schmach bedecken noch den Schaden ersetzen.“

<sup>7</sup> Siehe *Georg Simmel*, *Philosophie des Geldes* (GSG VI) (1907/1989) 525: „Es gibt nichts, was unserem Gefühl mehr widerspräche, als dieses Verfahren, das den Ehemann zum Zuhälter seiner Frau herabdrückt.“ *Wilhelm Dibelius*, *England I* (1924) 357: „Uralte massive, grob materielle Rechtsanschauungen der Vorzeit haben sich noch im Rechtsbewußtsein der heutigen Generation erhalten.“

<sup>8</sup> Siehe „Gewinn und Verlust“, *Der Spiegel* (27.12.1965) 44.

lengesättigten Untersuchung gewesen. Dabei gibt sie manche Frage auf. Weshalb entschloss sich das englische Parlament 1857 zur Aufnahme der Klage in das Scheidungsgesetz, wiewohl viele die Verknüpfung von Ehebruch und Schadensersatz bereits damals als Skandal erachteten? Und weshalb hielt man bis 1970 daran fest? Gerade auch im Lichte der vorhandenen Forschung sind diese Fragen klärungsbedürftig.

Ziel der vorliegenden rechtshistorischen Studie ist es, diese Forschungslücke zu schließen. Sie untersucht erstmals und auf breiter Quellengrundlage die Geschichte der gesetzlichen Schadensersatzklage wegen Ehebruchs, die in England zwischen 1857 und 1970 in Geltung war. Ihre Aufmerksamkeit gilt zum einen der Anwendung der Klage durch die Gerichte, zum anderen den Diskussionen über das Für und Wider des Instituts in der englischen Politik. Auf dieser Grundlage entwickelt die Arbeit ein Deutungsangebot dafür, dass der englische Gesetzgeber noch bis 1970 an jenem im europäischen Vergleich einzigartigen Rechtsinstitut festhielt. Die Arbeit will dadurch einen Beitrag leisten zum besseren Verständnis der Eigenheit der neueren englischen Rechtsgeschichte.

Im verbleibenden Teil dieser Einleitung wird zunächst der Ausgangsbefund der Arbeit näher umrissen: die Singularität der gesetzlichen Schadensersatzklage wegen Ehebruchs im europäischen Privatrecht des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts (I.). Anschließend wird der Stand der bisherigen Forschung skizziert – und dargelegt, weshalb es gerade im Lichte der vorhandenen Literatur erklärungsbedürftig ist, dass die Schadensersatzklage 1857 im Gesetz festgeschrieben wurde und danach noch über ein Jahrhundert in Geltung blieb (II.). Sodann werden das Ziel der Arbeit (III.) und deren Quellengrundlage (IV.) genauer erläutert. Ein Überblick über den Gang der Untersuchung schließt die Einleitung ab (V.).

## I. Die Singularität der englischen Schadensersatzklage wegen Ehebruchs

Die Schadensersatzklage wegen Ehebruchs (bzw. „Ehestörung“<sup>9</sup>), die zwischen 1857 und 1970 zum englischen Recht gehörte, war in der neueren europäischen Rechtsgeschichte ein Unikum. Zwar eröffneten in jener Epoche auch andere europäische Rechtsordnungen Ehemännern die Möglichkeit, ihre Ne-

---

<sup>9</sup> Mit dem aus der deutschen Rechtswissenschaft entnommenen Wort der „Ehestörung“ wird hier und im Folgenden speziell das Verhalten des Dritten in Bezug genommen, der mit einer verheirateten Frau Ehebruch begeht (der „Ehestörer“ also). Das Wort ist im hier behandelten Zusammenhang präziser als das des Ehebruchs, weil die Schadensersatzklage nur vom betrogenen Ehemann gegen den Dritten, nicht aber gegen die untreue Ehefrau

benhuhler auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen. Die englische Schadensersatzklage hob sich jedoch unter mehreren Gesichtspunkten markant von den Rechtsbehelfen in den anderen Ländern ab. Nur deshalb ist auch verständlich, dass sie in ihrer Zeit europaweit zu so großer Bekanntheit gelangte.

Eine erste augenfällige Besonderheit der englischen Klage lag in ihrer kontinuierlichen Geltung und gesellschaftlichen Relevanz. Zwischen Mitte des 19. und Mitte des 20. Jahrhunderts gehörte die Klage ununterbrochen zum englischen Recht und wurde sie durchgehend in nennenswerter Zahl erhoben. Zugleich besaß sie eine enorme öffentliche Sichtbarkeit. Bis weit in das 20. Jahrhundert hinein berichteten englische Tageszeitungen regelmäßig und in großer Ausführlichkeit über Prozesse, in denen Schadensersatz wegen Ehebruchs gefordert wurde. Sie machten die Klage so zu einem Rechtsinstitut mit gesamtgesellschaftlicher Ausstrahlung. Vergleichbares ist aus keinem anderen europäischen Land bekannt. In mehreren europäischen Rechtsordnungen war in besagtem Zeitraum wegen Ehestörung als solcher gar keine Haftung zu gewährleisten: so etwa in den skandinavischen Ländern,<sup>10</sup> in Italien,<sup>11</sup> Spanien,<sup>12</sup> Österreich<sup>13</sup> und, *cum grano salis*, in Deutschland.<sup>14</sup> Andere Rechtsordnungen, etwa

---

erhoben werden konnte. Der sprachlichen Abwechslung wegen wird weiterhin gelegentlich auch von Ehebruch die Rede sein, wenn eigentlich nur die Ehestörung gemeint ist.

<sup>10</sup> Siehe *Christian Laack*, Die Folge von Ehestörungen im nordischen Recht (1969) 151–154.

<sup>11</sup> Siehe *Willy Padrutt*, Die Ehestörungsklage (1954) 98–102 zur italienischen Rechtslage bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts. Für eine jüngere Einschätzung siehe *Christian von Bar*, Gemeineuropäisches Deliktsrecht II (1999) 128 Fn. 758.

<sup>12</sup> Siehe *Michael Kennedy*, Damages for Adultery and Enticement: A Comparative Study, unveröffentlichte Studie im Auftrag der Law Commission (28.7.1967), TNA BC 3/541, Dokument Nr. 13, Absatz 37.

<sup>13</sup> Siehe *Padrutt*, Die Ehestörungsklage, 67–74 zur österreichischen Rechtslage bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts. Für eine knappe jüngere Darstellung siehe *von Bar*, Gemeineuropäisches Deliktsrecht II, 128 Fn. 758.

<sup>14</sup> Die Geschichte der Ehestörerhaftung im Deutschland des 19. und 20. Jahrhunderts ist bislang nicht umfassend aufgearbeitet worden und lässt sich hier nur kursorisch nachzeichnen. Im 19. Jahrhundert gab es, wie heute weitgehend vergessen ist, in manchen deutschen Rechtsordnungen einzelne Fälle erfolgreicher Schadensersatzklagen wegen Ehestörung. Siehe etwa OG Hamburg, 11.3.1865, HamGZ 5 (1865) 95; OLG Karlsruhe, 2.2.1880, Pucheltz 12 (1881) 32. In den meisten deutschen Rechtsordnungen jener Zeit waren entsprechende Schadensersatzklagen aber wohl unbekannt oder erfolglos. Für das Beispiel eines eine solche Klage abweisenden Urteils siehe OT Stuttgart, 3.10.1845, SeuffA 3 (1851) Nr. 171. Nach 1900 stellte sich die höchstrichterliche Rechtsprechung zwar schon bald auf den Standpunkt, dass das BGB ein subjektives Recht auf eheliche Treue gewähre, das auch gegenüber Dritten wirke. Einen Schadensersatzanspruch wegen Ehestörung aus § 823 Absatz 1 BGB erkannte die höchstrichterliche Rechtsprechung aber nie an. Auch einen Schadensersatzanspruch aus § 823 Absatz 2 BGB in Verbindung mit der bis 1969 geltenden Strafvorschrift über den Ehebruch (§ 172 RStGB) gewährte sie nicht. Siehe insbesondere RG, 26.10.1909, RGZ 72, 128; BGH, 21.3.1956, NJW 1956,

die Schweiz,<sup>15</sup> erkannten eine Ehestörerhaftung, soweit ersichtlich, erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts an. Frankreich und Belgien waren wohl die einzigen Länder in Kontinentaleuropa, in denen Ehestörer zwischen Mitte des 19. und Mitte des 20. Jahrhunderts durchgehend zur Zahlung von Schadensersatz herangezogen werden konnten. Vieles deutet indes darauf hin, dass entsprechende Klagen dort nur sehr sporadisch vor die Gerichte kamen.<sup>16</sup> Eine gesamtgesell-

---

1149; BGH, 8.1.1958, BGHZ 26, 217; BGH, 3.11.1971, BGHZ 57, 229; BGH, 22.2.1973, NJW 1973, 991. In der Wissenschaft stieß diese Rechtsprechung die ersten Jahrzehnte unter dem BGB weitgehend auf Zustimmung. Dies änderte sich in der Nachkriegszeit. Teile der Familienrechtswissenschaft äußerten nunmehr teils sehr scharfe Kritik am BGH, die diesen freilich nicht beeindruckte. Inzwischen haben sich die Wogen wieder geglättet und die Ablehnung der Ehestörerhaftung durch den BGH findet auch in der Zivilrechtswissenschaft wieder weitgehende, wenn auch nicht ungeteilte Zustimmung. Für eine umfassende rechtsdogmatische Analyse aus jüngerer Zeit siehe *Claudia Mayer*, Haftung und Paarbeziehung (2017) 82–115, 292. Mein Plädoyer für eine Historisierung der Debatte um eine Ehestörerhaftung ist in der Literatur auf Kritik gestoßen. Siehe *Eike Götz Hosemann*, Haftung des Ehestörers? Eine neue südafrikanische Gerichtsentscheidung und die deutsche Debatte, FamRZ 2015, 2101–2105. Kritik daran bei *Alexander Erbarth*, § 1353 BGB, in: Beck-Online Großkommentar (1.6.2022) Rz. 601 f.: Erbarth ist der Ansicht, Schadensersatzansprüche wegen Ehestörung nach dem BGB seien durch Artikel 6 GG geboten.

<sup>15</sup> Zu der Genese der Ehestörerhaftung in der Schweiz bis 1954 siehe *Padrutt*, Die Ehestörungsklage, 106–137.

<sup>16</sup> Die französische Rechtsprechung gewährte eine Schadensersatzklage wegen Ehestörung auf Grundlage der deliktischen Generalklausel des (damaligen) Artikel 1382 Code civil (heute: Artikel 1240 Code civil). Die erste einschlägige Gerichtsentscheidung, die veröffentlicht wurde, war Cour royale Aix, 27.1.1829, D. 1829, 2, 196. Die letzte veröffentlichte Gerichtsentscheidung, in der Schadensersatz wegen Ehestörung zugesprochen wurde, war, soweit ersichtlich, TGI Lille, 13.3.1984, Gaz. Pal. 1990, 2, 675. Endgültig aufgegeben wurde die Ehestörerhaftung nach Artikel 1382 Code civil freilich erst durch Cass. civ. 2<sup>e</sup>, 5.7.2001, Bulletin 2001, II n<sup>o</sup> 136. Die längste Zeit wurden entsprechende Klagen nur von Männern erhoben; ab den 1940er Jahren sind auch Klagen von Frauen dokumentiert, siehe etwa T. C. de la Seine, 14.3.1944, Gaz. Pal. 1944, 2, 69; C. A. Paris, 25.3.1955, D. 1955, 444. Dass Schadensersatzklagen wegen Ehestörung in Frankreich eher selten waren, legt eine Gesamtschau mehrerer Umstände nahe. Erstens lassen sich in den französischen Zeitschriften nur wenig einschlägige Urteile finden: Eine für diese Arbeit unternommene Durchsicht der Periodika förderte für das 19. und 20. Jahrhundert insgesamt nur etwa 30 Urteile zutage, die eine Schadensersatzklage wegen Ehestörung zum Gegenstand hatten. Zweitens behandelte die französische Rechtsliteratur die Frage, ob Artikel 1382 Code civil einen Schadensersatzanspruch wegen Ehestörung gewähre, noch Jahrzehnte nach den ersten einschlägigen Gerichtsentscheidungen als eine durchaus offene – und nicht als eine, die durch eine breite gerichtliche Praxis längst entschieden war. Siehe etwa *A. W. Bouché*, Étude sur l'adultère au point de vue pénal (1893) 309; *Jacques Caillé*, De l'action en dommages-intérêts pour adultère (1925) 33–47. Drittens wurde in der späteren Literatur wiederholt geäußert, dass es nur wenige einschlägige Fälle gebe, siehe C. A. Amiens, 5.5.1949, Gaz. Pal. 1949, 2, 159, note anonyme: „[L]a demande soumise à la Cour [...] est de caractère inusuel.“; C. A. Paris, 9.11.1963, S. 1964, 294, note P.E.: „pas fréquente“; C. A. Grenoble, 16.3.1970, Gaz. Pal. 1970, 2, 6, note A. Tunc: „[I]l n'y a que de

schaftliche Visibilität erlangten die Klagen dort jedenfalls nicht. Wenn die Erhebung von Schadensersatzklagen wegen Ehebruchs in Kontinentaleuropa, zumeist in maliziösem Ton, als eine spezifisch englische „Sitte“ bezeichnet wurde,<sup>17</sup> hatte dies also eine tatsächliche Grundlage.

Ein zweites bedeutsames Alleinstellungsmerkmal der englischen Schadensersatzklage wegen Ehebruchs lag in der Art ihrer rechtlichen Regelung. Wie ausgeführt, war die Klage ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben: zunächst im englischen Scheidungsgesetz von 1857, dem Matrimonial Causes Act 1857; später in dessen Nachfolgegesetzen. In den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen, die eine Ehestörerhaftung kannten, also konkret in Frankreich, Belgien und der Schweiz, fußte diese hingegen auf der richterlichen Interpretation deliktsrechtlicher Generalklauseln: In Frankreich und Belgien war dies der damalige Artikel 1382 Code civil, in der Schweiz Artikel 49 Obligationenrecht.<sup>18</sup> Dieser Unterschied unterstreicht ebenfalls die besondere gesellschaftliche Relevanz der englischen Ehestörerhaftung: Sie war die einzige Variante der Ehestörerhaftung, die sich direkt auf eine parlamentarische Entscheidung zurückführen ließ und das Ergebnis eines genuin politischen Prozesses bildete.<sup>19</sup>

Eine dritte Besonderheit der englischen Schadensersatzklage lag in der Bemessung des Schadensersatzes. Nicht nur wurden in England, soweit ersichtlich, weitaus höhere Schadensersatzsummen festgesetzt als in Kontinentaleuropa. Auch die von der englischen Rechtsprechung formulierten Grundsätze der Schadensersatzfestsetzung hatten in Kontinentaleuropa keine Entsprechung. So stellte sich die englische Rechtsprechung auf den Standpunkt, der Verlust der Ehefrau als solcher sei ein ersatzfähiger Schaden, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft infolge des Ehebruchs aufgelöst worden war. Wie in Byrons eingangs zitierten Versen anklang („Where juries cast up what a wife is worth“), propagierten die Richter dementsprechend, dass der vom Ehestörer geschuldete Schadensersatz in Ansehung des tatsächlichen Werts der Ehefrau

---

rares précédents dans la jurisprudence“. Viertens wären Schadensersatzklagen wegen Ehebruchs, wären sie in Frankreich weitverbreitet gewesen, wohl auch in der französischen Literatur und Populärkultur behandelt worden; dergleichen ist aber nicht bekannt.

<sup>17</sup> Siehe etwa *Wilhelm von Kardorff*, Sten. Ber. RT, 10. Legislaturperiode, 2. Session, Bd. 5, 4065 (10.2.1902): „die englische Sitte [...] für Dinge, für die wir uns in Deutschland doch schämen würden, hohe Geldbußen einzuziehen, also für Beleidigung einer Tochter oder Ehebruch u.s.w.“ Siehe ferner *Bouché*, Étude sur l'adultère (1893) 311: „Bien triste compensation en effet! Et ce sont là des mœurs anglaises“. Der Autor kritisiert die französische Rechtsprechung zu Artikel 1382 Code civil hier als Übernahme vermeintlich englischer Sitten.

<sup>18</sup> Für Frankreich siehe exemplarisch Cass. civ., 26.8.1857, D. 1857, 1, 345. Die belgische Rechtsprechung folgte dem. Siehe *Hans Dölle*, Familienrecht (1964) 387. Für die Schweiz siehe exemplarisch Bundesgericht, 19.7.1958, BGE 84 II 329.

<sup>19</sup> Auch das zeitgenössische rechtsvergleichende Schrifttum empfand die gesetzliche Regelung der englischen Ehestörerhaftung als Besonderheit. Siehe *Dölle*, Familienrecht, 386.

(„the actual value of the wife“) festzusetzen sei: je größer deren „qualities as a wife and mother“ – so formulierten es ein Richter ausdrücklich –, desto höher der vom Ehestörer geschuldete Schadensersatz.<sup>20</sup> Im europäischen Ausland, zumal in Deutschland, erregte gerade auch diese Besonderheit der englischen Rechtspraxis Aufmerksamkeit und Befremden. Sogar in einem Klassiker der deutschen literarischen Moderne – *Berlin Alexanderplatz* von Alfred Döblin – findet sich ein Verweis darauf.<sup>21</sup> Und in der wissenschaftlichen Literatur machten Autoren aus ihrer Verwunderung über jene Art der Schadensersatzbemessung keinen Hehl. „[A]lle ritterliche Hochachtung vor der Frau hat hier, wo es sich um Fragen von Mein und Dein handelt, eine Rechtssitte der Urzeit nicht außer Kraft setzen können, die das Weib als einen taxierbaren Wertgegenstand ansieht“, befand hierzu etwa der schon erwähnte Literaturwissenschaftler Wilhelm Dibelius im Jahr 1924.<sup>22</sup> Und in einer im nationalsozialistischen Deutschland verfassten juristischen Dissertation hieß es dazu gleichsinig: „Es unterliegt keinem Zweifel und bedarf daher auch keiner Erörterung [...], daß eine derartige Regelung, die bald einem Verkauf der Frau gleichkommt, nach deutschem Empfinden geradezu sittenwidrig ist.“<sup>23</sup>

## II. Bisherige Forschung

Wie erklärt sich, dass der englische Gesetzgeber bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts an einem Rechtsinstitut festhielt, das ausländische Betrach-

---

<sup>20</sup> Siehe *Butterworth v. Butterworth and Englefield* [1920] P. 126, 142 (McCardie J.).

<sup>21</sup> Siehe *Alfred Döblin*, *Berlin Alexanderplatz* (1929/1961) 39. Döblin hat in die Schilderung eines sexuellen Übergriffs auf eine Frau einen zeitgenössischen Zeitungstext über ein englisches Gerichtsurteil hineinmontiert. So heißt es (Kursivierung hinzugefügt): „„Franz, ich schrei, was, laß mich los. Karl kommt bald, Karl muß jeden Augenblick kommen. Mit Ida hast du auch so angefangen.“ *Was ist eine Frau unter Freunden wert? Das Londoner Ehescheidungsgericht sprach auf Antrag des Kapitäns Bacon die Scheidung wegen Ehebruchs seiner Frau mit seinem Kameraden, dem Kapitän Furber, aus und billigte ihm eine Entschädigung von 750 Pfund zu. Der Kapitän scheint seine treulose Gattin, die demnächst ihren Liebhaber heiraten wird, nicht allzu hoch bewertet zu haben. Oh, da sind Berge, die seit Jahrtausenden ruhig gelegen haben, und Heere mit Kanonen und Elefanten sind drübergezogen, was soll man machen, wenn sie plötzlich anfangen, hops zu machen, weil es unten so geht: rrrrr rumm. Wollen wir gar nichts dazu sagen, wollen wirs nur lassen.*“ (Freundlicher Hinweis von Leopold Bauer, Düsseldorf).

<sup>22</sup> *Dibelius*, *England* I, 357.

<sup>23</sup> Siehe *Karl Schelbert*, *Sollte der Dritstörer einer Ehe auf Schadensersatz belangt werden können und unter welchen Voraussetzungen?* (1940) 33. Starkes Befremden über die englische Doktrin der Schadensersatzbemessung schlägt auch durch in „Gewinn und Verlust“, *Der Spiegel* (27.12.1965) 44: „Bei jeder Eheschadensklage [...] muß der schuldlos geschiedene Mann auf Pfund und Schilling beziffern, was ihm seine Ehemalige wert gewesen ist.“

ter in seiner gesamten Geltungszeit als Anachronismus erachteten? Die rechtshistorische Forschung hat diese Frage bislang nicht untersucht – wie überhaupt die Geschichte der 1857 ins englische Scheidungsgesetz aufgenommenen Schadensersatzklage wegen Ehebruchs bislang unterbelichtet geblieben ist. So gibt es bislang keine eigenständige Untersuchung dieser Geschichte. Die soweit ersichtlich einzigen einschlägigen historischen Betrachtungen finden sich in zwei Gesamtdarstellungen zur neueren Geschichte des englischen Familienrechts und nehmen dort nur wenige Seiten ein.<sup>24</sup> Umfangreich ist demgegenüber die historische Literatur zur *action for criminal conversation*, also zur 1857 abgeschafften richterrechtlichen Vorläuferin der gesetzlichen Schadensersatzklage wegen Ehebruchs. Lawrence Stone hat ihr in seiner großen Geschichte des englischen Scheidungsrechts ein Kapitel gewidmet; daneben existieren einige weitere historische Arbeiten.<sup>25</sup> Gewichtige Untersuchungen gibt es im Übrigen auch zur Geschichte der *action for breach of promise of marriage*, der bis 1970 gewährten Common Law-Klage wegen Verlöbnisbruchs.<sup>26</sup> Und auch die Geschichte der *action for enticement* – eine ebenfalls bis 1970 gewährte Common Law-Klage wegen Anstiftung einer Ehefrau zum Verlassen ihres Mannes – hat jedenfalls in Teilen rechtshistorische Aufarbeitung erfahren.<sup>27</sup> Für die Geschichte der gesetzlichen Schadensersatzklage wegen Ehebruchs lässt sich aus all diesen Arbeiten allerdings wenig ableiten. Die *action for breach of promise of marriage* betraf einen anderen Lebenssachverhalt. Die *action for enticement* besaß neben den Schadensersatzklagen wegen Ehebruchs so gut wie keine praktische Bedeutung. Und die *action for criminal conversation* unterschied sich in ihrer rechtlichen Struktur durchaus in einigen wesentlichen Punkten von ihrer gesetzlichen Nachfolgerin.<sup>28</sup> Darüber hinaus war auch der weitere rechtliche und soziale Kontext der Ehestörerhaftung im späteren 19. und im 20. Jahrhundert ein anderer als etwa im 18. Jahrhundert.

---

<sup>24</sup> Siehe *Stephen M. Cretney*, *Family Law in the Twentieth Century* (2003) 153–157; *Henry Kha*, *A History of Divorce Law: Reform in England from the Victorian to the Interwar Years* (2021) 94–97, 151 f.

<sup>25</sup> Siehe insbesondere *Lawrence Stone*, *Road to Divorce* (1990) 231–300. Siehe ferner *Susan Staves*, „Money for Honor: Damages for Criminal Conversation“ (1982) 11 *SECC* 279–297; *Katherine Binhammer*, *The Sex Panic of the 1790s* (1996) 6 *JHS* 409–434; *David M. Turner*, *Fashioning Adultery: Gender, Sex and Civility in England, 1660–1740* (2002) 172–193; *Donna T. Andrew*, *Aristocratic Vice: The Attack on Duelling, Suicide, Adultery, and Gambling in Eighteenth-Century England* (2013) 129–173, 230–236.

<sup>26</sup> Siehe *Saskia Lettmaier*, *Broken Engagements: The Action for Breach of Promise of Marriage and the Feminine Ideal, 1800–1940* (2010). Siehe ferner *Ginger S. Frost*, *Promises Broken: Courtship, Class, and Gender in Victorian England* (1995).

<sup>27</sup> Siehe *Paul Mitchell*, *A History of Tort Law, 1900–1950* (2015) 76–83.

<sup>28</sup> Siehe dazu näher Kapitel 1 (S. 15 ff.).